

**Ordnung für die Wahl der Gemeindeleitung
der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Oldenburg (Oldb) K.d.ö.R.**

1. Allgemeines

Diese Wahlordnung soll entsprechend der Satzung der Gemeinde ein klares und übersichtliches Verfahren für die Wahl der Gemeindeleitung gewährleisten. Gleichzeitig soll sie den geistlichen Aspekten einer „Berufung zum Dienst“ gerecht werden. Bei der Vorschlagswahl sind alle Gemeindeglieder aufgefordert, Kandidaten herauszustellen, „die einen guten Ruf haben und erfüllt sind mit heiligem Geist und Weisheit“ (Apg. 6,3). Bei der Hauptwahl und der Bestätigung der Ältesten ist das Votum Berufung für den Leitungsdienst in der Gemeinde.

2. Grundsätze für die Wahl

- 2.1. In die Gemeindeleitung werden gemäß § 8 (1) der Satzung zwölf Mitglieder gewählt, davon sind drei als Älteste zu benennen. Die Wahl der Ältesten regelt Nr. 8 dieser Ordnung.
- 2.2. Von den gewählten Ältesten ist einer als Gemeindeleiter zu benennen die beiden anderen sind dessen Stellvertreter.
- 2.3. Zur rechtsverbindlichen Willenserklärung der Gemeinde gemäß § 5 (2) der Satzung sind die drei gewählten Ältesten berechtigt.
- 2.4. Die Wahlperiode beträgt einheitlich vier Jahre. Die Gemeindeleitung bestimmt die Termine für die Wahl und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- 2.5. Die Wahl soll bis Ende März des Jahres abgeschlossen sein, in dem die Wahlperiode endet. Die gewählten Mitglieder der Gemeindeleitung bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis die Neuwahl abgeschlossen ist.
- 2.6. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Gemeindeleitung vorzeitig aus, rückt das nächste Ersatzmitglied ohne weitere Wahl nach (s. Nr. 7.4.). Stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, sollte der Platz unbesetzt bleiben. Sind zwei oder mehr Plätze unbesetzt, wird für die verbleibende Dauer der Wahlperiode eine Nachwahl nach den Regeln dieser Wahlordnung durchgeführt. Die Anzahl der Kandidaten für die Nachwahl soll das 1,5-fache der zu besetzenden Plätze betragen. Im letzten Jahr der Wahlperiode kann von einer Nachwahl abgesehen werden.
- 2.7. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder und Gastmitglieder der Gemeinde Oldenburg (Oldb).
- 2.8. Wählbar sind alle volljährigen Gemeindeglieder. Sie sollten mindestens drei Jahre Mitglied einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde und seit mindestens zwei Jahren Mitglied der Gemeinde Oldenburg sein.
- 2.9. Die Wahl ist geheim.

3. Grundsätze für das Wahlverfahren

- 3.1. Die Wahl erfolgt durch persönliche Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung oder als Briefwahl (s. Nr. 5.1.).
- 3.2. Die Wahl wird in folgenden Wahlgängen durchgeführt:
 - 3.2.1. Vorschlagswahl zur Ermittlung der Kandidaten für die Hauptwahl,
 - 3.2.2. Hauptwahl,
 - 3.2.3. Wahl der Ältesten durch die Gemeindeleitung,
 - 3.2.4. Bestätigung der Ältesten durch die Mitgliederversammlung.

- 3.2.5. Bestätigung des Gemeindeleiters durch die Mitgliederversammlung
- 3.3. Die Wahltermine sind mindestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlverfahrens bekannt zu geben.
- 3.4. Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet.

4. Wahlausschuss

- 4.1. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestellt und ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern der Gemeinde, von denen eines als Leiter zu bestellen ist.
- 4.2. Mitglieder, die in der Hauptwahl zur Wahl stehen, können nicht dem Wahlausschuss angehören. Sie scheiden gegebenenfalls nach der Vorschlagswahl aus dem Wahlausschuss aus. Wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses dadurch geringer als fünf wird, sind Ersatzleute zu bestellen.
- 4.3. Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 4.3.1. Feststellung der Namen der nicht wählbaren Gemeindemitglieder,
 - 4.3.2. Führung des Wählerverzeichnisses,
 - 4.3.3. Ausgabe und Annahme der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln bei der Briefwahl,
 - 4.3.4. Feststellung der Zahl der in der Wahl-Mitgliederversammlung anwesenden Wahlberechtigten,
 - 4.3.5. Feststellung der Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - 4.3.6. Feststellung des Ergebnisses der Vorschlagswahl und die Aufstellung der Kandidatenliste für die Hauptwahl,
 - 4.3.7. Feststellung des Ergebnisses der Hauptwahl,
 - 4.3.8. Feststellung des Ergebnisses der Bestätigungswahl der Ältesten und des Gemeindeleiters,
 - 4.3.9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- 4.4. Das Ergebnis der Vorschlagswahl ist unter Berücksichtigung von Nr. 6.1., Satz 2, vertraulich zu behandeln. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste für die Hauptwahl kann dem Kandidaten sein Wahlergebnis auf seinen Wunsch mitgeteilt werden.
- 4.5. Die Kandidatenliste für die Hauptwahl ist mindestens zwei Wochen vor der Hauptwahl durch Aushang bekannt zu geben. Die Namen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- 4.6. Das Ergebnis der Hauptwahl ist in der Mitgliederversammlung öffentlich bekannt zu geben. Bekannt zu geben sind:
 - 4.6.1. die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 - 4.6.2. die Zahl der bei der Briefwahl eingegangenen Wahlumschläge,
 - 4.6.3. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 - 4.6.4. die Zahl der gültigen Stimmzettel
 - 4.6.5. die Namen der in die Gemeindeleitung gewählten Kandidaten mit den auf sie entfallenden Stimmzahlen und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder. Die Stimmzahlen der nicht gewählten Kandidaten sind nicht öffentlich bekannt zu geben. Der Leiter des Wahlausschusses ist berechtigt, dem einzelnen Kandidaten die erhaltene Stimmenzahl auf dessen Wunsch mitzuteilen.

5. Briefwahl

- 5.1. Jeder Wahlberechtigte kann durch persönliche Stimmabgabe oder durch Briefwahl wählen. Bei der Vorschlagswahl ist nur Briefwahl möglich.
- 5.2. Die Wahlberechtigten erhalten vom Wahlausschuss Stimmzettel und zwei unterschiedlich gekennzeichnete Briefumschläge.
- 5.3. Bis zum festgesetzten Termin, bei der Hauptwahl spätestens bis zum Beginn der Wahl-Mitgliederversammlung, ist der Stimmzettel in dem gekennzeichneten und vom Wahlberechtigten verschlossenen Umschlag, der wiederum in einem mit Absenderangabe versehenen gekennzeichneten Umschlag liegt, dem Wahlausschuss zuzuleiten, der sie bis zur Auszählung ungeöffnet aufzubewahren hat.
- 5.4. Wer Unterlagen für die Briefwahl erhalten hat, kann nicht durch persönliche Stimmabgabe wählen.

6. Vorschlagswahl

- 6.1. In der Vorschlagswahl sind sechzehn Kandidaten für die Hauptwahl zu wählen. Der Ältestenkreis ist berechtigt, bis zu zwei weitere Kandidaten vorzuschlagen und erhält hierfür vor Veröffentlichung Einsicht in die Kandidatenliste.
- 6.2. Für die Vorschlagswahl sind vorbereitete Stimmzettel zu verwenden, auf denen die nicht wählbaren Personengruppen und die bisherigen Mitglieder der Gemeindeleitung, die sich nicht zur Wiederwahl stellen, anzugeben sind.
- 6.3. Auf dem Stimmzettel können höchstens zwölf Namen eingetragen werden. Die Höchstzahl ist auf dem vorbereiteten Stimmzettel anzugeben und durch entsprechende Zeilenvorgaben deutlich zu machen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen aufgeführt sind, sind ungültig. Ist ein Name nicht zu lesen oder wegen Namensgleichheit nicht eindeutig zuzuordnen, ist nur diese Stimme ungültig.
- 6.4. In der Vorschlagswahl gewählt sind die Gemeindemitglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stellen sich in der Vorschlagswahl gewählte Gemeindemitglieder nicht zur Hauptwahl, rücken die mit den nächst höheren Stimmzahlen nach. Bei Stimmgleichheit am Ende der Vorschlagsliste erhöht sich die Anzahl der Kandidaten.

7. Hauptwahl

- 7.1. Auf den Stimmzetteln für die Hauptwahl sind die Namen der in der Vorschlagswahl gewählten oder nach 6.1. vorgeschlagenen und durch Aushang öffentlich bekannt gemachten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindeleitung ist auf dem Stimmzettel anzugeben.
- 7.2. Die Stimmzettel werden nur vor der Wahl-Mitgliederversammlung oder als Briefwahlunterlagen ausgegeben.
- 7.3. Jedes Gemeindemitglied hat zwölf Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen in dem vorgesehenen Feld bei dem betreffenden Namen. Stimmzettel auf denen mehr als zwölf Namen angekreuzt werden, sind ungültig.
- 7.4. In die Gemeindeleitung gewählt sind die 12 Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit ist gegebenenfalls in der Wahlmitgliederversammlung eine Stichwahl durchzuführen. Die nächsten beiden Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Stimmen, die sie auf sich vereinen konnten.

8. Wahl der Ältesten

- 8.1. Die Wahl der Ältesten und ihre Benennung als Gemeindeleiter oder Stellvertreter erfolgt innerhalb der Gemeindeleitung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (Vertrauensvotum).
- 8.2. Die Wahlperiode der Ältesten läuft parallel zu der Wahlperiode als gewähltes Mitglied der Gemeindeleitung.
- 8.3. Die Wahl soll in der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Gemeindeleitung durchgeführt werden. Wenn ein Ältester vorzeitig ausscheidet, ist unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen.
- 8.4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeindeleitung. Wählbar sind die gewählten Mitglieder der Gemeindeleitung.
- 8.5. Die Wahl ist geheim. Einzelheiten regelt die Gemeindeleitung intern.
- 8.6. Für die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erhält jedes anwesende Gemeindemitglied einen Stimmzettel, auf dem die Namen der gewählten Ältesten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen in dem vorgesehenen Feld bei dem betreffenden Namen. In gleicher Weise erfolgt die Bestätigung des Gemeindeleiters. Beide Bestätigungen können in einem Vorgang erfolgen. Briefwahl ist nicht möglich.
- 8.7. Ein Vertrauensvotum hat erhalten, wer mindestens zwei Drittel (66,6%) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Stimmenzahl ist bekannt zu geben.
- 8.8. Haben ein Ältester oder mehrere Älteste nicht das erforderliche Vertrauensvotum erhalten, hat die Gemeindeleitung unverzüglich einen anderen Ältesten zur Bestätigung vorzuschlagen oder den bisherigen Vorschlag zu erneuern. Wird dieses Vertrauensvotum wieder nicht erreicht, bleibt der Platz unbesetzt.
- 8.9. Die Wahl nach Nr. 8.8. kann zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

9. Wahl der Kassenverwalter

- 9.1. Die Gemeindeversammlung bestimmt auf Vorschlag der Gemeindeleitung die Zahl der zu wählenden Kassenverwalter.
- 9.2. Kassenverwalter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt jeweils am 1. Januar. Die Neuwahl soll so rechtzeitig durchgeführt werden, dass gegebenenfalls eine ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte gewährleistet ist. Sonst gilt Nr. 2.5. Satz 2. Wenn einer der Kassenverwalter vorzeitig ausscheidet, kann eine Nachwahl durchgeführt werden.
- 9.3. Vorschlagsberechtigt ist die Gemeindeleitung. Aus der Mitte der Mitgliederversammlung können weitere Gemeindemitglieder vorgeschlagen werden.
- 9.4. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Jedes Gemeindemitglied hat so viele Stimmen wie Kassenverwalter zu wählen sind.
- 9.5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird die Stimmenzahl nicht erreicht, ist analog Nr. 8.8 zu verfahren.

10. Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

11. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung mit Änderungen vom 06.02.2019 ersetzt die Wahlordnung vom 28.09.2005.